

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend eine
Subvention für die Verbauung des Eybaches bei Lungern,
Kanton Obwalden.

(Vom 24. April 1888.)

Tit.

Die Regierung des Kantons Unterwalden ob dem Walde hat mit Schreiben vom 7./12. Dezember 1887 an den Bundesrath zu Händen der Bundesversammlung ein Subventionsgesuch betreffend Verbauungsarbeiten am Eybache bei Lungern gerichtet. Demselben ist eine technische Vorlage beigefügt, bestehend aus Bericht, Kostenvoranschlag und einem kotirten Plane, in welchem die projektierten Arbeiten eingezeichnet sind.

Auf Wunsch der Regierung ist dieses Gesuch den hohen eidg. Räten schon in der Dezembersession vorgelegt worden und dieselben haben auch schon damals Veranlassung genommen, ihre Kommissionen für dieses Geschäft zu bestellen.

Eine Prüfung des Projektes an Ort und Stelle konnte bis jetzt der Witterungsverhältnisse halber nicht vorgenommen werden, dagegen hatte das Oberbauinspektorat schon von früher her und da es auch noch nach der neuesten Katastrophe einen Augenschein eingenommen, die nöthige Lokalkenntniß, um sich darüber äußern zu können.

Die nächste Veranlassung zu dem vorliegenden Verbauungsprojekte und dem darauf bezüglichen Subventionsgesuche bildet die

am 22. Juli 1887 eingetretene Katastrophe, anlässlich welcher der Bach große Verheerungen in der unmittelbaren Umgebung des Dorfes Lungern anrichtete. Zwar ist, laut dem regierungsräthlichen Schreiben, der augenblickliche Schaden durch freundeidgenössische Hilfeleistung größtentheils ersetzt worden; dagegen bildet die Vorsorge für die Zukunft, nämlich die Verhinderung künftiger Wiederkehr solcher Ereignisse eine die Kräfte der Gemeinde weit überschreitende Aufgabe, zumal diese gleichzeitig noch ein anderes bereits in Ausführung begriffenes Verbauungswerk am sogenannten Lauibache zu vollenden hat. Was aber die Unterstützung von Seite des Kantons betrifft, so wird hervorgehoben, in welch' verhältnißmäßig großem Maße er dieselbe für die in neuester Zeit zu Stande gebrachten Korrektions- und Verbauungswerke der Melchaa und Aa bei Sarnen, dann der großen und kleinen Schliere bei Alpnach habe eintreten lassen, woraus bei aller Bereitwilligkeit, sie auch im vorliegenden Falle zu gewähren, sich doch die Nothwendigkeit zu einem die Kräfte berücksichtigenden Maßhalten ergebe. Unter solchen Umständen finde sich die Regierung darauf angewiesen, darum nachzusuchen, daß ein Bundesbeitrag in dem vom Gesetze gestatteten Maximum von der Bundesversammlung bewilligt werden möchte.

Die Lage und die sonstigen Verhältnisse des Eybaches sind aus Bericht und Plan, welch' letztern wir in reduzierten Maßstabe dieser Botschaft anfügen, ersichtlich.

Von der rechten Thalseite her, unmittelbar nördlich von Lungern, dem ausgetrockneten Becken des Lungernsees zufließend, hat er sein Quellengebiet oberhalb dem Felsbände, welches sich in ungefähr 1300 m. Meereshöhe und 600 m. über Lungern hinzieht, in der Hüttstätt- und Unterhornalp bis hinauf zu dem 1860 m. hohen Horn. Wenn dieses Gebiet auch von nicht sehr großer Ausdehnung ist, so wird es dagegen, wie es scheint infolge gewisser Einflüsse der Lage, von sehr starken Niederschlägen betroffen. Von zwei Zuflüssen des Baches stürzt der südlichere oder eigentliche Eybach über die Wand des genannten Felsbandes herunter, während der Gadenmattbach dasselbe nördlich umgeht. Die Vereinigung derselben findet erst unweit vom Eintritt in's Thal auf der Höhe von 900 m. über Meer und 200 m. über Lungern statt.

Das gegenwärtige Verbauungsprojekt des Eybaches hat schon eine Vorgeschichte. Wie aus dem gedruckten Berichte von Professor Culmann über die schweizerischen Wildbäche von 1863 ersichtlich ist, richtete derselbe schon im Jahre 1860 große Verheerungen an, und es wurden von den infolge dessen berufenen Experten Entwässerungsarbeiten im Quellengebiete und Verbauungen

weiter unterhalb beantragt. Diese theilweise ausgeführten Arbeiten bezogen sich aber allein auf den speziell als Eybach bezeichneten Zufluß, weil die damaligen Verheerungen nur von diesem verursacht worden waren. Später, nämlich in den Jahren 1876 bis 1878, wurden diese Verbauungsarbeiten vervollständigt, beziehungsweise auch auf den untersten Theil des Gadenmattbaches und auf den vereinigten Bach bei der Zusammenflußstelle und unterhalb derselben ausgedehnt. Daß man sich dabei auf das Dringendste beschränkte, ergibt sich daraus, daß die Kosten nur Fr. 14,500 betragen, woran ein Bundesbeitrag von 40 % geleistet wurde. Gleichwohl haben diese Bauten das Möglichste geleistet angesichts der ungeheuren Wasser- und Geschiebsmassen, welche über dieselben herunterstürzten.

Ganz im Gegensatze zu jener frühern Katastrophe wurde die letzte vorzugsweise durch den Gadenmattbach veranlaßt, daher auch die in diesem letztern bestehenden Zustände es sind, welche gegenwärtig die größte, sofortige Abhülfe verlangende Gefahr bilden. Indem nämlich dieser Bach nun in einer Runse liegt, welche tief in den aus beweglichem Schutt bestehenden Boden eingerissen worden ist, muß, zumal bei dem außerordentlichen Gefäll, jede bedeutendere Anschwellung neue großartige Geschiebsablösungen bewirken und das Thal mit weitem Verschüttungen heimsuchen.

Dieser Zustand der Bachrinne besteht bis in eine Höhe von ungefähr 1500 m. über dem Meer, und es müssen daher auch die Verbauungsarbeiten bis dorthin ausgedehnt werden. In geringerer Ausdehnung, nämlich nicht ganz bis zur Felswand hinauf, sind solche für den andern Zweig des Baches vorgesehen, während sie hinwieder längs dem untern Laufe, von der Vereinigungsstelle weg, soweit noch das Bett in gewisser Tiefe in den Boden eingeschnitten ist, in bedeutendem Maße nothwendig sind. Gerade auf dieser letztern Strecke enthält der Boden neben feinerem Schutt auch große Blöcke, welche, indem sie infolge des Abbrechens der Böschungen in Bewegung gerathen, zur Verstopfung des untern Kanals und daherigem Austreten des Baches besonders Anlaß geben. Diese Strecke reicht ungefähr bis dahin, wo der nach Stalden und den Hüttstätteralpen führende Weg den Bachlauf kreuzt und zugleich der im untersten Theile des letztern bestehende ausgemauerte Kanal beginnt.

Die Arbeiten, um welche es sich auf vorerwähnten drei Abtheilungen, nämlich auf derjenigen des vereinigten Baches und auf den beiden Verzweigungen desselben, handelt, haben den Zweck, die Sohle und die beiden Seiten der Bachrinne zu versichern, um damit eine weitere Vertiefung der erstern und das Abbrechen der

letztern, also die dadurch verursachten Bodenbewegungen und Geschiebsbildungen zu verhindern.

Diese Arbeiten können verschiedene Formen und Konstruktionen erhalten, wie beides auch von den örtlichen Verhältnissen und dem zur Verfügung stehenden Material abhängig ist. Der Plan enthält dafür typische Andeutungen, welche der Kostenberechnung zu Grunde gelegt wurden. Dieselben werden bei der Ausarbeitung des der Genehmigung des Bundesrathes unterliegenden definitiven Ausführungsprojektes und auch später im Laufe der Ausführung ohne Zweifel noch Modifikationen erfahren. Aber sie erfüllen, wie die ganze gegenwärtige Vorlage, den Zweck eines Vorprojektes, wie es vom eidg. Wasserbaupolizeigesetze für dieses Stadium der Angelegenheit allein verlangt wird. Auf die Kosten übt das starke bis über 60 % ansteigende Gefäll einen großen Einfluß aus, da infolge desselben die Bauten dicht an einander gereiht, eventuell streckenweise auch zusammenhängend erstellt werden müssen. Die zu verbauende Gesammthöhe auf besagten drei Abtheilungen beträgt ungefähr 1100 m. bei einer Länge von etwa 2500 m., was also im Durchschnitt 44 % ergibt.

Der Kostenvoranschlag beträgt:

Für die Strecke des vereinigten Eybaches	Fr.	23,332
für den obern Eybach	„	33,788
für den Gadenmattbach	„	86,290
für kleinere Zuflüsse	„	5,000
für Verbesserungen an der Eybachschale	„	2,000
für Aufsicht und Unvorhergesehenes	„	9,590
	zusammen	Fr. 160,000

Bei Vergleichung dieser Kosten mit denjenigen anderer Verbauungswerke ist der schon angedeutete Umstand zu berücksichtigen, daß für dieselben bei diesen Werken mehr das gesammte Gefäll als die Länge des Laufes, auf welche es sich vertheilt, maßgebend ist.

Sehr großes Gewicht legt der technische Bericht darauf, daß in Ergänzung dieser Verbauung das unbewaldete Gebiet oberhalb der genannten Felswand in einer Ausdehnung von etwa 40 ha. aufgeforstet werde, und ohne Zweifel ist dies in doppelter Hinsicht: einmal auf die Konsolidirung des Bodens, sodann auf den verzögerten Wasserablauf gerade unter den hier bestehenden, durch die große Steilheit charakterisirten Verhältnissen eine im höchsten Grade nothwendige Maßregel.

Das bisher besprochene Projekt betrifft also, wie schon bemerkt, den Bachlauf bis hinunter zu dem genannten Alpwege, beziehungsweise dem Anfangspunkte des von dortweg bestehenden ausgemauerten Kanals, und es bildet eine besondere Frage, was auf der unterhalb dieses Punktes liegenden Strecke geschehen solle. Daß jener Kanal — sogenannte Schale — für die beim gegenwärtigen Zustande des Baches sich ergebenden Anforderungen nicht genügt, hat sich nicht nur bei der letzten Katastrophe, sondern auch schon früher wiederholt ergeben. Derselbe ist bei nicht regelmäßiger Richtung auch von ungleicher und mindestens theilweise zu geringer Breite, um Geschiebe von solcher Menge und Größe abführen zu können. Daher ist ein neuer Kanal in gerader Richtung und mit regelmäßigem und größerem Profile projektirt worden. Derselbe erhielt eine Länge von 600 m. und ist einschließlich eines in der Thalsohle anzubringenden Geschiebsablageplatzes zu Fr. 85,000 devisirt.

Allein der technische Bericht macht selbst dazu die Bemerkung, daß, indem die Verbauungsarbeiten den Zweck haben, die Geschiebführung des Baches wesentlich zu vermindern, sich Angesichts der großen Kosten dieser Anlagen im Thale die Frage stelle, ob dieselben nicht einstweilen zurückzustellen wären, um abzuwarten, wie weit sie nach Ausführung jener erstern noch nöthig sein werden, und es ist wohl auch in Verbindung damit dem Kostenvoranschlage der obern Abtheilung ein Betrag für die Verbesserungen an der bestehenden Eybachschale beigesetzt worden.

In Wirklichkeit liegt ein Widerspruch darin, einestheils mit so großem Arbeits- und Kostenaufwande die jetzigen Zustände im obern Laufe des Baches zu verbessern und dennoch gleichzeitig unten Einrichtungen zu treffen, deren Bedürfniß sich nur mit der Voraussetzung des Fortbestandes jener Zustände und ihrer Folgen für den untern Bachlauf begründen läßt, und es erscheint daher jene Frage allerdings gerechtfertigt.

Es kann nämlich nicht angenommen werden, daß damit diesem Bedürfniße in dem Sinne volle Genüge geleistet würde, daß die Verbauungsarbeiten entbehrlich würden. Um sich hievon zu überzeugen, genügt der Hinblick auf die gewaltigen Geschiebsmassen, welche der Bach bei der letzten Katastrophe in's Thal geführt, sowie auf die große Verschlimmerung der Zustände im obern Bachlaufe, welche dieselbe bewirkt hat und infolge welcher für die Zukunft häufigeren Schuttentleerungen entgegengesehen werden muß, als sie bisher vorgekommen sind. Angesichts dieser Umstände wäre es gewagt, dem neuen Kanal für alle Eventualitäten ein genügendes Fassungs- und Widerstandsvermögen beizumessen,

und kann es vollends nicht zweifelhaft sein, daß das Fassungsvermögen eines möglichst groß angelegten Ablagerungsplatzes in nicht sehr ferner Zeit erschöpft sein müßte, während eine irgendwelche Weiterbeförderung des Schuttes von dort weg ausgeschlossen ist. Ueberhaupt bliebe Lungern ohne die Verbauung des obern Bachlaufes fortwährend unter dem Drucke der von dort drohenden Gefahr, und kann es daher nicht zweifelhaft sein, daß man nur damit diese prekäre Lage in rationeller Weise zu verbessern vermag.

Obschon nun, was die Möglichkeit des Erfolges betrifft, wie auf andere solche Werke, so auch auf eines von sehr großen Dimensionen im Kanton Obwalden selbst, nämlich auf die Verbauung der kleinen Schliere bei Alpnach, hingewiesen werden kann, so mag es gleichwohl gerechtfertigt sein, den Entscheid darüber, ob es bei der Verbesserung des alten Kanals verbleiben, oder ob ein neuer angelegt und wie es mit der Anlage eines Ablagerungsplatzes gehalten werden solle, sich noch vorzubehalten. Der hierauf bezügliche Kostenvoranschlag ist bei gegenwärtiger Subventionsbewilligung mitberücksichtigt; es versteht sich aber von selbst, daß davon nur insoweit Gebrauch gemacht werden wird, als solche Arbeiten seinerzeit mit Zustimmung des Bundesrathes wirklich zur Ausführung gelangen.

Somit würden zu obiger

Summe von	Fr. 160,000
noch hinzukommen	„ 85,000

und sich ein Total ergeben von	Fr. 245,000
--	-------------

wie es sich auch im Schreiben der Regierung von Obwalden ausgesetzt findet.

Daß es sich im vorliegenden Falle um öffentliche Interessen handelt, wie das eidg. Wasserbaupolizeigesetz sie für die Bewilligung von Bundessubventionen verlangt, dürfte aus früher Gesagtem schon genügend hervorgehen. Es mag daher nur noch beigefügt werden, daß außer den nächstliegenden und daher werthvollsten Gütern von Lungern einschließlich von Gebäuden — wurde ja im Juli selbst die Kirche verschüttet — auch die Verkehrslinien, nämlich die Brünigstraße und die Brünigbahn, der Gefahr der Verschüttung direkt ausgesetzt sind.

Was dann noch das Beitragsverhältniß betrifft, so wünscht die Regierung von Obwalden, wie schon im Eingange dieser Botschaft erwähnt wurde, daß das gesetzliche Maximum von 50 % gewährt werden möchte, und da dies in Fällen, wo unseres Erachtens ein berechtigter Anspruch darauf nicht bestanden hat, schon gesehen ist, so dürfte es sich auch in diesem Falle rechtfertigen.

Betreffend das Maximum der jährlichen Beitragszahlung ist zu berücksichtigen, daß in den ersten Jahren voraussichtlich mehr Arbeit geleistet werden wird, als nach dem aus der ganzen Bauzeit sich ergebenden Durchschnitte.

Somit erlauben wir uns, den hohen eidg. Räten den hier folgenden Beschlußentwurf zu unterbreiten und zur Genehmigung zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer Hochachtung.

Bern, den 24. April 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hertenstein.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

Zusicherung eines Bundesbeitrages für die Ver- bauung des Eybaches bei Lungern an den Kanton Unterwalden ob dem Wald.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

- 1) eines Schreibens der Regierung des Kantons Unterwalden ob dem Wald vom 7./12. Dezember 1887;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 24. April 1888;
auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge, vom 22. Juni 1877,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Dem Kanton Unterwalden ob dem Wald wird für Arbeiten am Eybache zu Lungern, nämlich für Verbauung des obern Laufes desselben und Korrektion, nebst Geschiebsablagerungsplatz im unteren Laufe, für letztere eventuell für den Fall ihrer Ausführung, ein Bundesbeitrag zugesichert.

Dieser Beitrag wird festgesetzt zu 50 % der wirklichen Kosten bis zu dem nach diesem Prozentsatze aus der Voranschlagssumme von Fr. 160,000 für die Verbauung des obern Laufes und von Fr. 85,000 für die Korrektion des untern Laufes sich berechnenden Maximum von resp. Fr. 80,000 und Fr. 42,500.

Art. 2. Als Bauzeit werden für die obere Abtheilung 5 Jahre, für die untere eventuell 2 Jahre, also im Ganzen 7 Jahre festgesetzt.

Art. 3. Für das definitive Ausführungsprojekt bleibt die Genehmigung des Bundesrathes und für die jährlichen Bauprogramme diejenige des eidg. Departements des Innern, Abtheilung Bauwesen, vorbehalten. Dem Bundesrathe steht innert der festgesetzten Voranschlagssumme auch der Entscheidung darüber zu, ob und in welcher Weise die Ausführung der Korrektion des untern Bachlaufes und des Ablagerungsplatzes stattfinden solle.

Art. 4. Die Beitragszahlungen erfolgen im Verhältnisse des Fortschreitens der Arbeiten, gemäß von der Kantonsregierung eingesandten und vom eidg. Departement des Innern, Abtheilung Bauwesen, verifizirten Kostenausweisen. Das jährliche Maximum beträgt Fr. 20,000.

Bei Berechnung des Bundesbeitrages werden berücksichtigt die eigentlichen Baukosten, einschließlich Expropriationen, und die unmittelbare Bauaufsicht, dann die Kosten der Anfertigung des Ausführungsprojektes und des speziellen Kostenvoranschlages, sowie der Aufnahme des Perimeters; dagegen sind dabei nicht in Anschlag zu bringen irgend welche andere Präliminarien, die Funktionen von Behörden, Kommissionen und Beamten (von den Kantonen laut Art. 7 a des Wasserbaupolizeigesetzes zu bestellende Organe), auch nicht die Geldbeschaffung und Verzinsung.

Art. 5. Der Bundesrath läßt die planmäßige Bauausführung und die Richtigkeit der Arbeits- und Kostenausweise kontrolliren. Die Kantonsregierung wird zu diesem Zwecke den Beauftragten des Bundesrathes die nöthige Auskunft und Hülfeleistung zukommen lassen.

Art. 6. Die Zusicherung des Bundesbeitrages tritt in Kraft, nachdem von Seite des Kantons Obwalden die Ausführung dieser Korrektion gesichert sein wird.

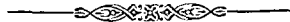
Für die Vorlegung der bezüglichen Ausweise wird der Regierung eine Frist von sechs Monaten, vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, gesetzt. Der Bundesbeitrag fällt dahin, wenn der geforderte Ausweis nicht rechtzeitig geleistet wird.

Art. 7. Der Unterhalt der subventionirten Arbeiten ist gemäß dem eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetze vom Kanton Obwalden zu besorgen und vom Bundesrathe zu überwachen.

Art. 8. Im Gebiete des Eybaches sind die Aufforstungsarbeiten, welche zur Ergänzung der Wirkung der Verbauung nöthig erscheinen, im unmittelbaren Anschlusse an letztere, gemäß einem vom Kanton Obwalden mit dem schweiz. Industrie- und Landwirthschaftsdepartement, Forstabtheilung, zu vereinbarenden Projekte, gegen Bewilligung einer besondern Subvention hiefür, auszuführen.

Art. 9. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 10. Der Bundesrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.



Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung,, betreffend eine Subvention für die Verbauung des Eybaches bei Lungern, Kanton Obwalden. (Vom 24. April 1888.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.04.1888
Date	
Data	
Seite	653-662
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 936

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.